

Covid-Präventionskonzept ASKÖ Handlungsanleitung

(Stand 19.05.2021)

Unter Einhaltung der aktuell gültigen Verordnung der Bundesregierung, die mit 19.05.2021 in Kraft tritt, ist das Betreten von Sportstätten zum Zweck der Ausübung von Sport unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Änderungen vorbehalten bzw. weitere und aktuelle Informationen zur geltenden Verordnung, finden Sie auch auf der Homepage der Sport Austria unter:

<https://www.sportaustria.at/de/schwerpunkte/mitgliederservice/informationen-zum-coronavirus/faq-coronakrise/>

sowie auf der Homepage des Bundesministeriums unter: <https://www.bmkoes.gv.at>

Covid 19 – Beauftragter

- Name & Kontaktdaten COVID-19-Beauftragte/r

Allgemeine Voraussetzungen laut aktuell gültiger Verordnung:

- Sportausübung an öffentlichen Orten im Freien ist für bis zu 10 Personen zuzüglich 10 minderjähriger Kindern auch ohne einen Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr zulässig
- Für die Sportausübung auf nicht öffentlichen Sportstätten wird ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr benötigt (genesen, geimpft, getestet) -> gilt nicht für Kinder bis 10 Jahre bzw. Volksschüler
- Geringe epidemiologische Gefahr bedeutet:
 - ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird (nicht älter als 24h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests (nicht älter als 48h) oder
 - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 (nicht älter als 72h) oder
 - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 oder
 - ein Nachweis nach §4 Abs. 18 EpiG oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde oder
 - ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf.

- Kontakt-, Mannschafts- und Kampfsport indoor wie outdoor in sportarttypischen Gruppengrößen zwischen 5-22 Uhr sind erlaubt
- Auf Indoor-Sportstätten müssen zusätzlich pro Person 20 m² zur Verfügung stehen
- Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist dabei ein Abstand von mindestens 2 Metern einzuhalten
 - Dies gilt nicht bei der Ausübung von Sportarten, bei deren sportarttypischer Ausübung es zu Körperkontakt kommt, für kurzfristige sportarttypische Unterschreitungen des Mindestabstands im Rahmen der Sportausübung sowie bei erforderlichen Sicherungs- und Hilfeleistungen
- Ständiges Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (Ausnahmen: die eigentliche Sportausübung und gegebenenfalls Duschen)
- Die Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, wobei Kinder zwischen dem vollendeten 6. und dem vollendeten 14. Lebensjahr stattdessen einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen haben
- Veranstaltungen bis 49 Personen sind anzeigepflichtig und Veranstaltungen ab 50 Personen bewilligungspflichtig
- Mehrere Veranstaltungen an einem Ort sind zulässig
- Personen, die sich voraussichtlich länger als 15 Minuten am betreffenden Ort aufhalten, sind verpflichtet, zum Zweck der Kontaktpersonenverfolgung der Sportstätte folgende Daten bekanntzugeben:
 - Vor- und Familiennamen
 - Telefonnummer und wenn vorhanden die E-Mail-Adresse

Einhaltung der Hygienemaßnahmen:
(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)

- regelmäßiges Händewaschen mit Seife oder Desinfektionsmittel
- Husten und Niesen in Ellenbeuge oder Taschentuch
- Nicht Hände schütteln
- Nicht mit Händen ins Gesicht greifen
- Nicht umarmen bzw. sonstiger Körperkontakt
- Verwenden eigener Toilettenartikel
- Verwendung von eigenen Sportgeräten bzw. Gegenständen (bspw. Trinkflaschen), welche zu kennzeichnen sind
- Desinfizieren von Sportgeräten, die von unterschiedlichen TeilnehmerInnen verwendet werden
- Besprechungen sollten nach Möglichkeit im Freien organisiert werden bzw. in möglichst großen Räumlichkeiten stattfinden, in denen der Mindestabstand eingehalten werden kann
- Für SportlerInnen, BetreuerInnen sowie im Veranstaltungsfall für ZuschauerInnen ausreichend Toiletten zur Verfügung stellen
- Für die Nutzung von WC-Anlagen, Garderoben und Duschen gilt die Einhaltung des 2m-Mindestabstands
- WC-Anlagen im Regelbetrieb einmal täglich sowie an Spiel- und Veranstaltungstagen mehrmals täglich reinigen und desinfizieren
- Aufklärung der Kinder/Jugendlichen über Hygiene (Husten/Niesen...)

Für Sportausübung:

(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)

- Abseits der Sportausübung gilt die Einhaltung des Mindestabstands von 2m gegenüber haushaltsfremden Personen auf der gesamten Sportstätte
- Trainingseinheiten, soweit möglich, im Freien abhalten
- Beginn- und Endzeiten der Trainingseinheiten, soweit möglich, so planen, dass TeilnehmerInnen unterschiedlicher Einheiten einander nicht begegnen
- Kinder und unmündige Minderjährige (unter 14 Jahre) während des Aufenthaltes auf der Sportstätte von einer volljährigen Person (ab 18 Jahre) beaufsichtigen
- Handdesinfektionsmittelspender
- Flüssigseife und Einweghandtücher
- Flächendesinfektionsmittel und Einweghandschuhe
- 2-Meter-Mindestabstands-Schilder an allen Eingängen der Sportstätte aufhängen
- FFP2 Masken als Reserve für die TeilnehmerInnen
- Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen (Name, E-Mailadresse und Telefonnummer; bei Minderjährigen die Kontaktdaten eines/einer Erziehungsberechtigten), falls nicht bekannt, erheben
- Wer sich krank fühlt bzw. Symptome aufweist, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause
- Wer in den letzten 10 Tagen Kontakt zu einem bestätigten SARS-CoV-2-Fall hatte, darf die Sportstätte nicht betreten bzw. bleibt zu Hause
- Eigene beschriftete und befüllte Trinkflasche und Handtuch mitbringen
- Wenn möglich, bereits umgezogen zum Training erscheinen und nach dem Training zu Hause duschen
- Nach dem Betreten bzw. vor dem Verlassen der Sportstätte entweder Hände waschen oder Hände desinfizieren
- Keine Begrüßungen, Verabschiedungen
- Vor jeder Trainingseinheit alle TeilnehmerInnen (SportlerInnen, BetreuerInnen, TrainerInnen etc.) in eine TeilnehmerInnenliste eintragen und die Listen mind. 28 Tage aufbewahren
- Vor jeder Trainingseinheit erläutert der/die TrainerInnen den SportlerInnen die Verhaltensregeln auf der Sportstätte
- Während der Trainingseinheit überwacht der/die TrainerIn die Einhaltung der Verhaltensregeln
- Bei Nichtbefolgung der Verhaltensregeln schließt der/die TrainerIn den/die SportlerIn von der Sportausübung aus

Belüftung:

(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)

- Der Aufenthalt in geschlossenen Räumen ist auf ein Minimum zu reduzieren
- Bei geschlossenen Räumen ist auf eine gute Durchlüftung zu achten
- Lüften der Sportstätte so oft und intensiv wie möglich
- Lüften der Garderoben und Duschen/Toiletten vor und nach jeder Trainingseinheit für mindestens 5 Minuten

Reinigung:

(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)

- Regelmäßige Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Die Bereiche für die Sportausübung, inklusive dazugehörige Sanitärbereiche und Garderoben, bei Nutzung mind. einmal täglich reinigen. Häufig berührte Flächen (z.B. Türklinken, Armaturen) sind zu desinfizieren. Dafür wird ein Desinfektionsmittel auf Alkoholbasis empfohlen
- Desinfektion gemeinsam genutzter Sportgeräte, falls diese desinfiziert werden können

Konsumation von Speisen und Getränken:

(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)

- Für die Nutzung der Kantine gelten die Regelungen für das Gastgewerbe gemäß der gültigen Verordnung in der jeweils geltenden Fassung
- Die Ausgabe von Getränken und Speisen erfolgt unter Berücksichtigung der Abstandsregeln und weiteren Sicherheitsvorkehrungen
- Beim Betreten der Kantine bis zum Einfinden am Sitzplatz ist zu anderen Personen, die nicht zur selben Besuchergruppe gehören, der Mindestabstand von 2m einzuhalten und eine FFP2-Maske zu tragen
- Die FFP2-Maske wird von Gästen ausschließlich am Verabreichungsplatz abgenommen
- Speisen und Getränke werden nur im Sitzen an Verabreichungsplätzen konsumiert
- Keine Konsumation von Speisen und Getränken in unmittelbarer Nähe zur Ausgabestelle (kein Barbetrieb)
- Verköstigung findet nur zwischen 05.00 und 22.00 Uhr statt
- Selbstbedienung ist nur zulässig, sofern durch besondere hygienische Vorkehrungen das Infektionsrisiko minimiert werden kann
- Konsumation von Speisen und Getränken nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle
- Selbstbedienung ist nur dann zulässig, wenn besondere hygienische Vorkehrungen getroffen sind
- Ansammlungen vor der Aus-/Rückgabestelle vermeiden
- Personenströme durch entsprechende Bodenmarkierungen, Beschilderungen sowie einem Einbahnsystem leiten

Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen: **(angeführte Punkte können je nach Bedarf gestrichen oder ergänzt werden)**

- Die Kapazitätsgrenzen ermitteln (z.B. Höchstanzahl bei Besuchergruppen, Einhaltung einer etwaigen 20m² pro Kunde-Regelung)
- Organisatorische Maßnahmentreffen um deren Einhaltung zu gewährleisten
- Einlass-Stopp bei Erreichen der Maximalauslastung
- Systeme zur Vermeidung von Staubildung in Empfangs- bzw. Durchgangsbereichen umsetzen (Einbahn-/Leitsysteme, Bodenmarkierungen, Schilder)
- Ungeordnete Warteschlangen in Empfangs- bzw. Durchgangsbereichen unterbinden (z.B. persönlicher Empfang, Schrankensysteme)
- Geordnetes Verlassen nach der Schließzeit gewährleisten (z.B. Bestellschluss deutlich vor der Sperrstunde)

MitarbeiterInnen in folgenden Bereichen schulen:

- Gesetzlich vorgeschriebene Hygieneauflagen in ihren Arbeitsbereichen
- Umsetzung des Präventionskonzepts in ihren Arbeitsbereichen
- Verhaltensregeln für MitarbeiterInnen untereinander
- Verhaltensregeln für die Kontrolle von Nachweisen einer geringen epidemiologischen Gefahr (z.B. Organisation der Kontrolle der Nachweise, Einweisungen über zulässige Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr)
- Verhaltensregeln für die Beaufsichtigung von Selbsttests
- Datenschutzkonformer Umgang mit Daten, die zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung erhoben werden
- Korrekte Verwendung von Schutzmasken und persönliche Hygienemaßnahmen
- Vorgangsweise in einem Verdachtsfall
- Erkennen der korrekten Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigen-Tests zur Eigenanwendung und Überprüfung des SARS-CoV-2-Antigen-Test-Ergebnisses

Leitfaden zum Vorgehen bei einem Verdachtsfall bzw. bei einer Infektion:

- Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen
- Die Verantwortlichen sind verpflichtet umgehend die Gesundheitsberatung unter 1450 anzurufen, deren Vorgaben Folge zu leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) zu informieren
- Die Verantwortlichen haben bei minderjährigen Betroffenen unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen zu informieren
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden.
- Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes (z.B. mit Hilfe von Teilnehmerlisten)
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde

Um im Anlassfall entsprechend geordnet vorgehen zu können, sollte bereits im Vorfeld ein wenig frequentierter Raum, der gut zu lüften und desinfizieren ist, ausgewählt werden. Weiters müssen die Kontaktdaten aller TeilnehmerInnen bzw. der Erziehungsberechtigten zur Verfügung stehen und die Teilnahme an Trainingseinheiten dokumentiert werden (z.B. durch Teilnehmerlisten).

Sollte die betroffene Person nicht anwesend sein empfiehlt sich folgende Vorgehensweise:

- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten kontaktieren von zu Hause aus unverzüglich die Gesundheitshotline 1450
- Die betroffene Person bzw. die Eltern/Erziehungsberechtigten informieren die Vereinsführung
- Unmittelbar danach sind von der Vereinsführung der Vereinsarzt und die örtliche Gesundheitsbehörde zu informieren
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Die Vereinsführung unterstützt bei der Umsetzung der Maßnahmen
- Dokumentation durch die Vereinsführung, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person hatten sowie Art des Kontakts
- Dokumentation der Entscheidungen und gesetzten Maßnahmen (mit Uhrzeit durch die Vereinsführung)
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde

Übersicht Sport ab 19.05.2021

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor
Quadratmeter p.P.	nein	indoor 20 m ²
Öffnungszeiten	0-24 Uhr	5-22 Uhr
Nachweis geringer epidemiologischer Gefahr („Eintrittstest“)	nein	bei der Sportausübung und i.d.R für ZuschauerInnen; Sonderform Spitzensport: Arzt/Ärztin, erweitertes Präventionskonzept, zu Beginn und mind. alle 7 Tage Tests
Präventionskonzept	nein	ja
COVID-19-Beauftragte/r	nein	ja
Abstand	2 m beim Betreten; Abstandunterschreitung bei Sportausübung (bis 10 Personen + 10 Kinder): Hilfe/Sicherung, kurzfristige sportarttypische Unterschreitung, Kontaktsportarten	2 m beim Betreten; Abstandunterschreitung bei Sportausübung: Hilfe/Sicherung, kurzfristige sportarttypische Unterschreitung, Kontaktsportarten
Maskenpflicht	nein	ja (indoor wie outdoor), außer bei Sportausübung und in Feuchträumen
Zusammenkünfte/Veranstaltungen	* 5-22 Uhr: max 10 Erwachsene aus 10 Haushalten + 10 Kinder * 22-5 Uhr: max. 4 Erwachsene aus 4 Haushalten + 6 Kinder * 11-50 Personen: Anzeigepflicht, Nachweispflicht, keine Gastro, 2 m Abstand, FFP2-Maskenpflicht (außer bei der Sportausübung) * 1500 Personen indoor/3000 outdoor: zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze, 50% Kapazität, Bewilligungspflicht, Nachweispflicht, 2 m Abstand, FFP2-Maskenpflicht * ab 50 Personen: Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte/r	Training/Wettkampf in sportartüblicher Gruppengröße (ohne ZuschauerInnen); Spitzensport: Ausnahme für Veranstaltungen (100 Personen indoor/200 outdoor); für ZuschauerInnen gilt Staffelung wie bei öffentlichen Orten (siehe linke Spalte)
Contact Tracing	bei jeder Art von Zusammenkunft mit mehr als 10 Personen und länger als 15 Minuten	beim Aufenthalt länger als 15 Minuten wenn nicht überwiegend im Freien und 2 m Abstand eingehalten wird; im Spitzensport immer notwendig